



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 333 (Aufsatz / *Essay*, 2015)

## Von der Staatskunst der Römer. Gedanken zur Münchener Rektoratsrede Lepold Wengers 1924

**Marriage and Family Property**, hg. von Gerhard Thür, Sima  
Avramović, Andreja Katančević (Belgrad 2015), 113–118

© University of Belgrade, Faculty of Law (Belgrad) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www1.ius.bg.ac.rs/>)

Schlagwörter: Erziehung — standardisierte Sprache — Bildung — öffentliche  
Verwaltung — Staatsregierung

*Key Words: education — standardsized language — literacy — public administration —  
government*

[<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

UNIVERSITY OF BELGRADE – FACULTY OF LAW





# MARRIAGE AND FAMILY PROPERTY

Edited by  
Gerhard Thür  
Sima Avramović  
Andreja Katančević

# MARRIAGE AND FAMILY PROPERTY

Edited by Gerhard Thür, Sima Avramović, Andreja Katančević

---

*Publisher*

University of Belgrade – Faculty of Law  
Publishing and Information Center

*For the Publisher*

Prof. Dr. Sima Avramović, Dean

*Editor*

Prof. Dr. Dragan M. Mitrović

© University of Belgrade – Faculty of Law, 2015.

All rights reserved. No part of this book may be reproduced in any form by any electronic or mechanical means (including photocopying, recording or information storage and retrieval) without permission in writing from the publisher.

[www.ius.bg.ac.rs](http://www.ius.bg.ac.rs)

## CONTENTS

VORWORT .....	7
<i>Steffen M. Jauß</i>	
ZUR SICHERUNG VON MITGIFTEN NACH NEUBABYLONISCHEN PROZESSURKUNDEN.....	9
<i>Krisztina Sztoján</i>	
MARRIAGE, DIVORCE AND MONEY IN ROMAN EGYPT.....	21
<i>Julius Schumann</i>	
ZWEI BILINGUE PAPYRI DES 2. JH. N. CHR. ....	29
<i>Paul J. du Plessis</i>	
PROVING ADULTERY .....	37
<i>Guillaume Ngouah-Ngally</i>	
D.48.5.11.3 – KLAGE AUS EINEM DOTALVERSPRECHEN UND ANKLAGE WEGEN EHEBRUCHS.....	47
<i>Maria Ingrid Lux</i>	
EIN DOTALRECHTLICHER VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER? (PAULUS 6 QUAEST D.24.3.45).....	51
<i>Andreja Katančević</i>	
USUCAPIO AND PUTATIVE MARRIAGE.....	69
<i>Kalliopi Papakonstantinou</i>	
BEMERKUNGEN ÜBER DAS SCHICKSAL DES FAMILIENGUTES NACH DEM TOD DES <i>PATER FAMILIAS</i> IM KLASSISCHEN RÖMISCHEN RECHT: EIN ERBRECHTLICHER BEITRAG.....	75
<i>Adriano Zambon</i>	
THE <i>SERVUS</i> - <i>DOMINUS</i> RELATION IN SENECA'S <i>DE BENEFICIIS</i> : LEGAL AND PHILOSOPHICAL ASPECTS (3,18-3,21).....	87
<i>Sara Toschke</i>	
“DREI KINDER SOLLT IHR HABEN” — DAS DREIKINDERRECHT DES AUGUSTUS ALS GEGENMASSNAHME VON GEBURTENKONTROLLEN? .....	97

*Andrej Bracanović*

HOW *MATRIMONIUM* WAS TRANSFORMED INTO *SACRAMENTUM*:  
BYZANTINE CIVIL LAW AND CANON LAW SOURCES (VI–XI CT.) . . . . . 105

*Gerhard Thür*

VON DER STAATSKUNST DER RÖMER . . . . . 113

## VORWORT

Das 18. Internationale Sommerseminar aus Römischen Recht und Antiker Rechtsgeschichte war dem Generalthema „Ehe und Familiengut / Marriage and Family Property“ gewidmet. Auf Einladung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Belgrad hatten sich vom 2. bis 4. Mai 2014 insgesamt 42 Teilnehmer, zehn Damen und 32 Herren, aus elf europäischen Ländern versammelt, zwei Teilnehmer kamen aus Japan. Im vornehmen Sitzungssaal der Fakultät wurden 19 Vorträge gehalten und lebhaft diskutiert; ein großer Teil davon wurde zur Publikation in den vorliegenden Akten aufgenommen.

Das seit 1997 jährlich veranstaltete Internationale Sommerseminar kann bereits auf eine lange Tradition zurückblicken: Es wurde von Graz aus gegründet und dann von Wien aus weiter betreut. Das Anliegen war und ist, Lehre und Erforschung der antiken Rechte im mittel- und südost-europäischen Raum zusammen zu bringen. Zehn der bisher 18 Tagungen fanden auf Einladung von Rechtsfakultäten Süd-Ost-Europas statt, die übrigen wurden von österreichischen, deutschen und italienischen Fakultäten geleitet.

Tagungsorte und Themen waren bisher: 1997 Bratislava (Antikes und modernes Bodenrecht), 1998 Szeged (Haftung aus Kontrakt), 1999 Milano (Bürger und Staat), 2000 Retzhof/Steiermark (Seehandel), 2001 Ljubljana (*servus fugitivus*, Asylrecht), 2002 Szeged (Bankgeschäfte), 2003 Beograd (Privatwirtschaft und Staat), 2004 Tunis (Rom und Karthago), 2005 Sarajevo (Imperium und Provinzen), 2006 Motovun/Kroatien (Vertragsrecht und *ius gentium*), 2007 Freiburg (Risikomanagement in der Antike), 2008 Retzhof/Steiermark (Recht und Politik: Cicero, *in Verrem*), 2009 Nazarje/Slowenien (Rechtsfragen in den Pliniusbriefen), 2010 Magdeburg (Seneca, *De beneficiis*), 2011 Szeged (*leges damnatae*), 2012 Schimmelbach/Bayern (Kampf um das Recht), 2013 Tübingen (vertikale soziale Mobilität in der Antike); nach der hier dokumentierten Tagung\* folgte 2015 Frankfurt/M (*arma et leges*), in Vorbereitung ist 2016 München (Infrastruktur und Recht).

Eine weitere Grundidee der Sommerseminare besteht darin, dass Studenten, Assistenten, Dozenten und Professoren auf gleicher Ebene vortragen und diskutieren — auf deutsch, englisch und italienisch. Die studentischen Referate, zwei bis drei von jeder teilnehmenden Fakultät, werden von den verantwortlichen heimischen Lehrern ausgewählt und betreut. Das Referieren und Diskutieren, oft in ei-

---

\* Bisher wurden publiziert: G. Thür / S. Avramović (Hg.), *State and Private Economy, Balkans Law Review* 6/16 (Sonderheft) 2003; G. Thür / Z. Lučić (Hg.), *Imperium und Provinzen*, Sarajevo 2006.



ner fremden Sprache, stellt hohe Anforderungen und wird auch von den Studenten hervorragend gemeistert. Thematisch werden nicht globale Übersichten, sondern Interpretation spezieller antiker Quellentexte gewünscht. Das erleichtert den Einstieg und belebt die Diskussion.

Dem zufolge vereint der vorliegende Band Beiträge von unterschiedlichem wissenschaftlichem Niveau. Wichtig war den Herausgebern eine originelle, selbständige Sicht auf die Quellen, auch wenn die schriftliche Fassung manchmal nicht weit über das mündlich vorgetragene Referat hinausgeht. Vollständige Erfassung der Sekundärliteratur und parallelen Quellentexte wurde nicht verlangt. Unter diesem Vorbehalt mögen die hiermit vorgelegten Akten gewürdigt werden.

Die Herausgeber danken den Autoren für die pünktliche Ablieferung ihrer Beiträge, der Belgrader Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die großzügige Finanzierung der Tagung und dem serbischen Ministerium für Bildung und Wissenschaft für die Übernahme der Druckkosten.

Belgrad und Wien, im Dezember 2015  
Die Herausgeber

Gerhard Thür

*Documenta Antiqua, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien*

## VON DER STAATSKUNST DER RÖMER

### Gedanken zur Münchener Rektoratsrede Leopold Wengers 1924\*

*Providing the offspring with the best possible education is a fundamental task of any family. Not only it maintains the families' properties — the topic of this volume — but also the welfare of the state. In my somehow digressive contribution I focus on the latter. Discussing an inauguration speech of Leopold Wenger from 1924 "The Roman Art of Government" I stress the role of educating the social elites' youth in Latin and Greek to form the cadres of public authorities at every sphere of Roman government. Usually overlooked, standardised language and literacy formed the imperium Romanum, especially in the West. Against this background we will have a better understanding of successful Roman ruling and jurisdiction.*

Keywords: *education - standardised language - literacy - public administration - government*

In einem Tagungsband "Ehe und Familiengut" bedürfen meine Ausführungen zu Wengers Rektoratsrede einer Begründung. Bereits die aus dem Sommerseminar hier publizierten Vorträge gehen über die vermögensrechtlichen Bezüge hinaus. Familie ist in das Staatswesen eingebettet. Das Imperium Romanum wurde auf allen Stufen seiner Herrschaft von elitären Familien getragen. Zusammenhalt dieser sozialen Strukturen waren Sprache und Bildung. Erst auf dieser Grundlage sind Recht und staatliche Autorität zu verstehen. Auf diesen oft übersehenen Aspekt möchte ich im Ergebnis hinweisen.

Auch Wengers Anliegen war, dem Anlass entsprechend, ein pädagogisches. Er sprach die nach der Katastrophe des Ersten Weltkriegs orientierungslose deutsche Jugend an. Bereits Dieter Nörr (2009: 272) hat die Rektoratsrede charakterisiert: "Hierin lässt Wenger seinem politischen, pädagogischen und weltanschaulichen Engagement freien Lauf. Sicherlich enthält sie auch Gedanken, die angesichts gegenwärtiger Moden Beachtung verdienen." Beachtung gewiss, jedoch, wie ich ausführen möchte, auch als Kontrastbild. Zugleich kann man zeigen, wie unverwüsthlich

---

\* Mit Wengers 1925 im Verlag Max Hueber publizierter Rede habe ich mich unter verschiedenen Aspekten mehrmals beschäftigt: in einem Vortrag "Recht und Herrschaft im Imperium Romanum" auf dem von Andrea Jördens und Christoph Schönberger 2011 veranstalteten 1. Symposium des Altertumswissenschaftlichen Kollegs Heidelberg "Herrschaftsetablierung im eroberten Raum und in freiwilligen Zusammenschlüssen" und unter dem Titel "Exkurs: *nec arma nec leges*" auf dem Frankfurter Sommerseminar 2015 "Arma et Leges. Rechtliche Aspekte des römischen Militärwesens" unter der Leitung von Guido Pfeifer. Auch in den vorliegenden Akten des Belgrader Sommerseminars betrachte ich meinen in Vortragsform belassenen Beitrag als Exkurs.

die Bausteine der römischen ungeschriebenen Verfassung seit der französischen Revolution oder der Gründung der Vereinigten Staaten von Nordamerika als Material zur Lösung zeitgenössischer Probleme dienen können. Bevor ich meine eigene Sicht entwerfe, ist der Standpunkt Wengers kurz nachzuzeichnen.

Zusammengefasst rufe ich die Daten seines Lebenslaufs in Erinnerung: Leopold Wenger wurde 1874 auf dem später geerbten Schloss und Gutshof Trabuschgen im Kärntner Obervellach geboren. Er war 1902–1908 Professor für Römisches Recht in Graz, Wien und Heidelberg, 1909–1935 in München (mit einer kurzen Unterbrechung in Wien 1926/27), entwich 1935 dem nationalsozialistischen Regime auf eine Professur in Wien, wurde dort mit dem deutschen Einmarsch 1938 seines Amtes enthoben, 1945/46 im 71. Lebensjahr als „ordentlicher Honorarprofessor“ kurz wieder eingesetzt und emeritiert. Er starb 1953 auf Trabuschgen. Die Hälfte seiner wissenschaftlichen Laufbahn lag zu seinem Münchener Rektorat 1924/25 noch vor ihm, doch sind die soeben angeführten Daten im Auge zu behalten, wenn wir seine Rede betrachten. Persönlich war er, königlich bayerischer Geheimrat, streng katholisch, konservativ und deutschnational. Allerdings bedauert er in seinen 1950 verfassten Lebenserinnerungen, dass er nie Gelegenheit hatte, slowenisch zu lernen; das schreibt er den Kärntner Deutschnationalen ins Stammbuch.

Wenden wir uns nun den 33 Seiten Text seiner Festrede zu. Von der juristischen Papyrologie und Epigraphik her kommend war Wenger an den im heutigen Sinne verfassungsrechtlichen Fragen des Imperium Romanum wenig interessiert. „Staatskunst“ sieht er vornehmlich in der Verwaltung eines Gemeinwesens nach dem — von ihm nicht zitierten — Motto: Verfassung vergeht, Verwaltung besteht. Vom Thema „Staatskunst“ her etwas überraschend widmet Wenger die erste Hälfte seiner Rede den damals (1924!) wie heute aktuellen Angriffen auf den Unterricht des Römischen Rechts an den juristischen Fakultäten: damals als undeutsch und unnützlich, heute nur als letzteres gebrandmarkt. Dazu am Schluss meiner Ausführungen. Wenger betont, das römische Recht sei der deutschen Nation keineswegs aufgezwungen, sondern *imperio ratione* rezipiert worden. Man müsse auch heute die von den römischen Juristen in eingehender Kasuistik gefundenen dogmatischen Lösungen nicht von Grund auf neu erfinden.

Wenger stand auf verlorenem Posten. Ein Jahrzehnt später drängte das nationalsozialistische System das Römische Recht auf ein Minimum zurück. Nach einer kurzen Renaissance von 1945 bis in die 60er Jahre, die ich in der Zeit meines juristischen Studiums gerade noch glücklich erlebte, reduzierte der heute herrschende Utilitarismus das Fach weit unter das von der Diktatur noch zugestandene Ausmaß, und zwar europaweit. Aber der Wind bläst den Altertumswissenschaften allgemein entgegen. Mögen auch die in europäischer Verbundenheit seit Jahren veranstalteten Sommerseminare zu einem Umdenken beitragen!

Im ersten Abschnitt seiner Rede deklariert Wenger auch seinen weltanschaulichen Standpunkt. Ich lasse den damals 50jährigen frisch inaugurierten Rektor selbst zu Wort kommen: „Wir Ältere, die wir an dieser Stelle oft dieselbe Feier in der Friedenszeit gefeiert haben, in der Zeit des echten Friedens vor dem Weltkriege, als noch ein starker Arm die heimische Kopf- und Handarbeit schirmen

durfte ...” und weiter: “Aber wenn wir nach dem bösen Fluche von Versailles noch manchmal bange zweifeln mussten, ob es überhaupt gelingen werde, die deutschen Universitäten aus dem Chaos zu retten, das über unser Vaterland und damit über sie hereinzubrechen drohte, ...” (S. 3f.). All diese Gedanken und auch die auf S. 28 — aus der Feder Wengers völlig unverdächtig — angesprochene etruskisch-latinische “Rassenmischung” wurden bei der Etablierung der bald folgenden Diktatur raffiniert missbraucht.

Es liegt auf der Hand, dass wir auch bei der Betrachtung der im zweiten Teil der Rede dargelegten “Staatskunst” heute andere Akzente setzen. Wenger leitet nach der ausführlichen Verteidigung des römischen Privatrechts auf das — zu seiner Zeit wie heute — von den Juristen kaum beachtete und damals wenigstens politisch als harmlos eingestufte öffentliche Recht der Römer über. Im Gegensatz zur Dogmatik des Privatrechts sieht Wenger in der römischen Staatskunst die “*ars* der Staatsverwaltung”. Wieder sei ein Kernsatz aus der Einleitung zitiert: “Solange unser Staat groß dastand, solange unsere Staatsregierung einem Bismarck als dem genialen, eines Vorbilds entratenden Künstler anvertraut war, der intuitiv und ohne von allzu viel staatsrechtlichen Theorien beschwert zu sein, im richtigen Augeblick die richtigen Lösungen für manches Problem fand, insolange brauchten die anderen ebenso wenig von der Staatskunst im großen und kleinen zu verstehen, als etwa der Durchschnittsbürger in Rom von der großen Politik eines Caesar, Hadrian oder Diokletian.” (S. 15). Wie auch immer, die hierauf folgenden Betrachtungen sind historisch fundiert und brauchen nur in Grundzügen referiert werden. Nur: Stimmen heute noch die Akzente?

Wenger geht von der rechtlich unbeschränkten *patria potestas* des Hausvaters und dem *imperium* der Amtsträger aus. In Magistratur, Senat und Volksversammlung sieht er ausgewogen monarchische, aristokratische und demokratische Elemente verwirklicht, die letzten heilsam eingeschränkt durch das volle magistratische *imperium*. Er betont den weiten Ermessensspielraum der Amtsträger, ausgeübt in *aequitas* und Milde. Es habe kein Sprachenproblem zwischen dem Griechischen und dem Lateinischen gegeben, auch keines zwischen den “Konfessionen” als solchen. Gelungen sei die Romanisierung zunächst Italiens zu einer “lateinischen Nation” (S. 31) und dann des Westens des Reiches. Versagt habe Rom in der Sozialpolitik. Dem schollenverbundenen Agrarier Wenger lag das Schicksal der proletarisierten Kleinbauern am Herzen (S. 33). Falsch sei das Staatsziel der Weltherrschaft gewesen (S. 33), die allerdings, wie er sogleich einschränkt, Rom “zugefallen” sei (S. 34f.); das *suum cuique* des Privatrechts hätte ebenso im öffentlichen Bereich gelten müssen, wie es auch vom “künftigen Völkerbund” erwartet werde (S. 35).

Wenger schließt mit einem Appell an die Studentenschaft: “Das Leben weist uns verschiedene Berufe zu, aber fast jeder von uns hat einmal irgendwo zu verwalten. Sei es im großen, sei es im kleinen. Wer es gut macht, nützt dem Vaterlande und trägt seinen Stein zum Aufbau herzu.” (S. 35). Das erinnert an die Worte, die Kaiser Justinian in der Einführungskonstitution seiner *institutiones*, der *Constitutio Imperatoriam* vom 25. November 533, an die juristischen Studienanfänger richtet (§ 7): “Nehmt also mit größtem Eifer diese unsere Gesetze auf und erweist euch als so

gut ausgebildet, dass euch die schönsten Hoffnungen beflügeln dürfen, auch unseren Staat in den Ämtern leiten zu können, die wir euch anvertrauen.“

Es kann nicht meine Aufgabe sein, in diesem kurzen Beitrag die gesamte Sicht Wengers auf den römischen Staat aus heutiger Perspektive zurechtzurücken. Er war voll und ganz dem Ideal des Nationalstaats verhaftet, und zwar des großdeutschen, und trauerte der konstitutionellen Monarchie nach. Der, wie sich gezeigt hat, bald umkippenden demokratischen Republik war er abhold. Recht konnte er sich nur als nationales vorstellen; hatte doch Deutschland erst vor kurzem mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem in deutsche Sprache gegossenen römischen Pandektensystem, zu einer einheitlichen Privatrechtsordnung gefunden. Ein dem bürgerlichen Recht vergleichbares System des Verfassungsrechts gab es nicht und wird es auch nie geben. Nebenbei sei bemerkt, dass auch das im 19. Jh. aus den Digesten (oder Pandekten) Justinians konstruierte Privatrechtssystem ein unhistorisches Konstrukt ist. Die von Justinian gesammelte Literatur der römischen Juristen der Prinzipatszeit ist vornehmlich eine Sammlung von Kasuistik, von Rechtsfällen, die auf höchstem juristischen Niveau nach unkodifizierten gedanklichen Leitlinien gelöst wurden, oft genug dogmatisch widersprüchlich, aber stets fallgerecht. Ich halte das Ideal einer Privatrechtskodifikation für ein Relikt des Nationalstaates, das in der Europäischen Union nicht mehr tragfähig ist. Doch dazu später.

Welche Komponente des römischen Staatsrechts, die uns heute weiterhelfen könnte, hat also Wenger übersehen? Ich meine, den im Staat öffentlich tätigen, diesen tragenden Menschen. Wenger spricht — völlig anachronistisch — vom “Verwaltungsbeamten”, dem er Milde oder Strenge, bestenfalls *aequitas* zuweist (S. 25). Den im Imperium Romanum in politischer Funktion tätigen Menschen zu erfassen, bedarf es einiger Überlegungen, die meine auf das antike Recht beschränkte Kompetenz zugegebenermaßen übersteigt. Wenger konnte noch davon ausgehen, dass das Publikum seiner akademischen Feier einem elitären Bildungsbürgertum angehörte. Diesem ordnete er — unausgesprochen und nicht hinterfragt — auch seine römischen “Verwaltungsbeamten” zu. Die Entwicklung zur Massenuniversität macht uns heute für das Problem etwas sensibler: Wie hängen Recht und Bildung zusammen? Welche Bildung hatte die staatstragende Schicht des Imperium Romanum?

Ein Indikator für Bildung war und ist die Sprache. Richtig sagt Wenger: “Im ganzen scheint das Nationalitäten- und Sprachenproblem der römischen Verwaltung nicht viel Schwierigkeiten gemacht zu haben.” (S. 31). Doch seine Behauptung: “Wer nach römischem Recht lebte, musste Lateinisch können,” ist sicher falsch. Die Babatha-Papyri aus der Provinz Arabia haben inzwischen römische Prozessformeln in griechischer Sprache ans Tageslicht gebracht. Der gebildete Römer der späten Republik und Prinzipatszeit beherrschte Latein und Griechisch in gleicher Weise. Zahlreiche Senatsbeschlüsse, Edikte und Kaiserbriefe sind auf Inschriften griechisch überliefert. Sie beweisen, dass Rom das Latein nicht als Herrschaftsmittel oktroyiert hat. Auch wo nicht griechisch gesprochen wurde, konnte man die Sprache in standardisierter Form der Koine im Schulunterricht lernen. Elitäre Zirkel reinigten das literarische Griechisch ab dem 1. Jh. n.Chr. sogar zum Attizismus, und zwar in Rom. Nach Jürgen Leonhardt “Latein. Geschichte einer Weltsprache” trat eine ähnliche Standardisierung der lateinischen Sprache erst im 3. Jh. n.Chr. ein (2011: 75). Erst

dann wurden die klassischen Autoren Cicero und Vergil in einem reichseinheitlichen Schulunterricht verbindlich, wurden Kommentare und Grammatiken für ein Publikum verfasst, das Latein gar nicht oder nur in vulgarisierter Form sprach. Leonhardt (2011: 91) spricht von einer „Diglossierung“ des Lateinischen, einer Trennung in Hoch- und Umgangssprache, vom Beginn der romanischen Sprachen. Dieser Prozess hatte soziale Wurzeln, die Trennung von Gebildeten und Ungebildeten. Davor, in den ersten beiden Jahrhunderten, habe sich die soziale Differenzierung lediglich in einer kolloquialen ‚Nähesprache‘ und einer von der Oberschicht auch gesprochenen ‚Distanzsprache‘ des Lateinischen geäußert. Fest steht jedenfalls, dass die lateinische Sprache nicht dezidiert als politisches Herrschaftsmittel eingesetzt wurde. Wer aber im Westen des Reiches, auch auf lokaler Ebene, eine politische Funktion bekleiden wollte, musste sich dem sprachlichen Standard der Oberschicht unterwerfen. Mit der Pflege der Sprache war auch ein allgemein gültiger Kanon literarischer Bildung verbunden.

Literaturgeschichtlich von Interesse ist auch, dass nach der zweiten Blüte der lateinischen Literatur von 50–120 n.Chr. — abgesehen von den afrikanischen Kirchenvätern — einzig die hauptstädtischen Juristen Roms bis zum Anfang des 3. Jh. als Schriftsteller schöpferisch produktiv blieben (Leonhardt 2011: 82). Davon möchte ich zwei Werke herausgreifen: Gaius schrieb um 161 seine *institutiones*, ein Anfängerlehrbuch (ob in Rom, ist fraglich). Es richtet sich mit seinen zahlreichen, längst überholten antiquarischen Details meiner Meinung nach an das Bildungsbedürfnis der munizipalen Oberschicht im Westen wie im Osten, die das römische Bürgerrecht erst frisch erlangt hatte. Als echtes, auch in der Praxis brauchbares juristisches Handbuch ist erst der große, die ältere Rechtsliteratur zusammenfassende Ediktskommentar Ulpians zu bezeichnen, der nach 212 entstanden ist. Caracalla hat in diesem Jahr praktisch allen Bewohnern des Reiches das Bürgerrecht verliehen und damit eine Rechtseinheit hergestellt. Die Staatskunst der Römer lag aber immer noch zum größten Teil in den Händen der ehrenamtlich agierenden Oberschicht in den Städten.

Erst Justinian gibt mit seinen bereits erwähnten, an Gaius angelehnten *institutiones* ein Anfängerlehrbuch heraus, das speziell für die staatlich geregelte Juristenausbildung geschrieben ist. Er tilgt alle von Gaius noch mitgeschleppte Gelehrsamkeit: *nihil inutile nihilque perperam positum* (und eure Ohren werden nichts Unnützes und nichts Falsches mehr aufnehmen, *Const. Imperatoriam* § 3). Geprüfte und staatlich besoldete Funktionäre in Justiz und Verwaltung, rekrutiert aus der gebildeten Oberschicht — man kann sie als „Beamte“ bezeichnen — waren damals die Regel.

Dieses Lehrbuch, nicht die erst 1816 entdeckten *Institutiones* des Gaius, prägte den Rechtsunterricht in ganz Europa bis in die Neuzeit. Es war mit der Heiligen Schrift das am meisten gedruckte Werk der Literatur. Zwei noch heute in Geltung stehende Privatrechtskodifikationen, der französische Code Civil von 1803 und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 orientieren sich an der Systematik der justinianischen *Institutiones*. Auch das ist noch eine späte Frucht der Staatskunst der Römer.



Das dogmatische Grundgerüst des römischen Rechts wurde also nicht durch *leges*, sondern von den klassischen Juristen aus einer Unzahl von Rechtsfällen, die aus dem ganzen Imperium an sie herangetragen wurden, in endloser Diskussion gedanklich geschmiedet. Staatliche Rechtssetzung gab es nur punktuell. Wenn man sich das vor Augen hält, scheint mir das Modell der nationalen Kodifikation für die Europäische Union ungeeignet. Ein Zusammenwachsen der Privatrechtsordnungen könnte meiner Meinung nach durch gezielte, koordinierte Juristenausbildung gefördert werden. Juristische Bildung, nicht nur Ausbildung müsste oberstes Ziel sein.

In den letzten Jahren meiner Lehrtätigkeit im Römischen Recht stützte ich mich auf Justinians Institutionen. Jeder Student musste die zweisprachige Taschenbuchausgabe wie ein — unvergängliches, auch nach dem Rechtsstudium noch aktuelles — Gesetzbuch zur Hand haben. Die Institutionen führen in die Grundbegriffe aller kontinentaleuropäischen Privatrechtsordnungen ein, zum großen Teil auch in die englische. Zusätzlich fördern ausgewählte Fälle aus den *Digesten* das zeitlose juristische Problemendenken — ohne Bindung an eine spezielle nationale Rechtsordnung.

Nicht rechtliche Regeln, sondern das Zusammenwachsen kultureller Eliten waren der Kristallisationspunkt der römischen Staatskunst. Das setzte Pflege der Sprache und einen gemeinsamen Bildungskanon voraus. Um auf das Thema des Sommerseminars zurückzukommen, staatstragende Bildung möchte ich als immaterielles Familiengut bezeichnen. Das gilt auch heute noch. Als Utopie schwebt Leonhardt auch für Europa die Wiederbelebung der gemeinsamen lateinischen Sprache vor. Das bedeutete einen völligen Paradigmenwechsel vom rein ökonomischen, utilitaristischen Denken zu gemeinsamen kulturellen Werten. Als weitere Utopie könnte man auch an das römische Erbe des gemeinsamen Mittelmeerraums denken. Betrachtet man den Staatszweck des Imperium Romanum nicht als Erringen der Weltherrschaft, wie — wenn auch etwas beschönigend — Leopold Wenger, sondern als Friedensordnung, hätte auch diese Utopie ihre positive ideologische Stütze. Angesichts des gescheiterten “arabischen Frühlings” scheinen die Chancen allerdings gering zu sein.

## LITERATUR:

- J. Leonhardt <sup>2</sup>2011, *Latein. Geschichte einer Weltsprache*. München <sup>1</sup>2009.
- D. Nörr 2009, “Leopold Wenger (1874–1953). Rechtshistoriker, Altertumswissenschaftler und Akademiepräsident 1932–1935”, in: D. Willoweit (Hg.), *Denker, Forscher und Entdecker. Eine Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in historischen Portraits*. München: 269–279, 388–390.
- F. Schwind 2006, “Persönliche Erinnerungen an Leopold Wenger” und “Gedanken an Leopold Wenger”, in: G. Thür (Hg.), *Gedächtnis des 50. Todesjahres Leopold Wengers*. Wien: 5–8 und 45–53.
- L. Wenger 1925, *Von der Staatskunst der Römer*. München.
- L. Wenger 1950, “Universalgeschichtliches Denken zum römischen Recht”, in: N. Grass (Hg.), *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen I*, Innsbruck: 133–156.